

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der FISLAGE *Flexibles* GmbH, Hörstel (nachstehend FISLAGE genannt) Stand: 12.07.2021

1. Geltungsbereich

1.1 Unsere AEB gelten für alle Lieferungen und Leistungen von unseren Geschäftspartnern und Lieferanten, nachstehend Lieferant genannt. Unsere AEB gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer i. S. d. § 14 BGB oder eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Sie gelten insbesondere für Verträge über den Einkauf und / oder die Lieferung beweglicher Sachen oder Rechte (nachstehend Ware), ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Ware selbst ggf. auch mit von uns beigestellter Rohware herstellt oder aber bei Zulieferern einkauft mit und ohne Weiterverarbeitung. Sie gelten in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung auch für künftige Verträge mit demselben Lieferanten ohne ausdrücklich erneute Bezugnahme. Wir informieren den Lieferanten umgehend bei Änderungen unserer Geschäftsbedingungen.

1.2 Unsere AEB gelten ausschließlich, entgegenstehende, ergänzende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten gelten ausdrücklich nicht, auch dann nicht, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annehmen.

1.3 Individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschl. Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor unseren AEB, soweit sie mindestens in Textform gefasst sind.

1.4 Rechtserhebliche Erklärungen jeglicher Art, Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärungen vom Rücktritt bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform. Die Aufzählung der Textformerfordernisse in unseren Geschäftsbedingungen ist daher nur beispielhaft und nicht abschließend.

2. Vertragsabschluss und -umfang, Rechte und Pflichten des Lieferanten

2.1 Bestellungen von uns sind nur in Textform rechtsverbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer und Unvollständigkeiten der Bestellung einschl. Bestellunterlagen hat uns der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor seiner Annahme in Textform hinzuweisen, anderenfalls gilt der Vertrag als nicht geschlossen. Die Textform unserer Bestellung ist gewahrt bei elektronischer Datenfernübertragung oder durch Datenträger oder per Telefax.

2.2 Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht unverzüglich in Textform an, so sind wir zum Widerruf berechtigt. Nimmt der Lieferant die Bestellung mit Abweichungen an, so ist auf diese Abweichungen in der Annahme deutlich hinzuweisen. Ein Vertrag kommt in diesem Falle nur zustande, wenn wir diesen Abweichungen in Textform zustimmen. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.

2.3 Bei formlosem, d. h. mündlichem oder fernmündlichem Geschäftsabschluss gilt die Bestellung in Textform von uns als kaufmännisches Bestätigungsschreiben.

2.4 Lieferabrufe bei Dauerschuldverhältnissen werden mangels abweichender Vereinbarung verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen zwei Arbeitstagen (6-Tage-Woche) seit Zugang des Lieferabrufs in Textform widerspricht.

2.5 Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes individuell in Textform vereinbart.

2.6 FISLAGE kann auch Änderungen des Liefergegenstandes nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Bei einer solchen Vertragsänderung sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten, der Produktqualität sowie mindestens in Textform der Liefertermine angemessen zu berücksichtigen und vom Lieferanten unverzüglich anzuzeigen.

2.7 Die Lieferungen und Leistungen sind vom Lieferanten als Hersteller unter Beachtung des jeweils neuesten Stands der Technik herzustellen und zu liefern. Sie haben den gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland, der EU sowie derjenigen Länder zu genügen, in die die Lieferungen und Leistungen von uns oder von unseren Kunden weitervertrieben werden, letzteres, soweit wir vor Vertragsabschluss darauf hinweisen. Soweit unseren Bestellungen Angebote der Lieferanten auf der Basis von Lieferantenproduktblättern abgegeben worden sind, ist damit die Produktbeschaffenheit vereinbart. Gleiches gilt, wenn wir unseren Angebotsabfragen und Bestellungen technische Datenblätter zugrunde legen, spezifische FISLAGE-Spezifikationen, die bei Vertragsabschluss dann als Beschaffenheit der Produkte vereinbart sind.

2.8 Der Lieferant garantiert, dass seine Lieferungen und Leistungen keine in der EU verbotenen Stoffe enthalten.

2.9 Die Übereignung jeglicher Lieferware auf FISLAGE hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Kaufpreises zu erfolgen. Wir widersprechen jedem Kontokorrentvorbehalt.

2.10 An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Rechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen wie Fertigungsmitteln etc. behält FISLAGE sich Eigentums- und Urheberrechte vor. Insoweit sie für die Vertragserfüllung wesentlich sind, obliegt dem Lieferanten im Rahmen seiner Fachkunde eine Prüfungs- und Hinweispflicht auf Unstimmigkeiten, Fehler, Widersprüche oder sonstige Mängel. Der Lieferant trägt die alleinige Verantwortung für seine Planungen und Berechnungen für die Vertragsleistungen auch dann, wenn wir sie durch Genehmigung freizeichnen.

2.11 Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Unterlagen ausschließlich für die Durchführung des Vertrages für FISLAGE zu verwenden, nicht für eigene oder fremde Zwecke und nicht Dritten zur Verfügung zu stellen, soweit nicht von uns in Textform genehmigt.

2.12 Gleiches gilt für Stoffe und Materialien sowie für Werkzeuge, Vorlage, Muster und sonstige Gegenstände, die FISLAGE dem Lieferanten zur Herstellung von Vertragsprodukten beistellt. Derartige Gegenstände sind auf Kosten des Lieferanten gesondert, d. h. erkennbar separiert von Fremdprodukten zu verwahren, als im Eigentum von FISLAGE stehend zu kennzeichnen und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust (Allgefahrenversicherung) zum Wiederbeschaffungswert zu versichern sowie ausschließlich für die Vertragserfüllung zugunsten von FISLAGE zu nutzen. Diese Gegenstände muss der Lieferant ohne jegliches Zurückbehaltungsrecht daran auf erstes Anfordern von FISLAGE an FISLAGE

oder eine von FISLAGE mindestens in Textform bestimmte Firma / Person herausgeben bzw. nach Aufforderung zu löschen.

2.13 Die Einschaltung von Subunternehmern sowie die Verlagerung des Produktionsstandortes dann, wenn wir Rohstoffe beistellen, bedarf unserer vorherigen Zustimmung in Textform.

2.14 Subunternehmer sind im Angebot namentlich und mit ihrem Sitz zu benennen, inkl. des jeweiligen Liefer- und Leistungsumfangs.

2.15 Der Lieferant hat durch entsprechende Vereinbarungen mindestens in Textform sicherzustellen, dass ein von FISLAGE zugelassener Subunternehmer ebenso, wie er selbst, alle übernommen Aufgaben und Verpflichtungen einhält und dies FISLAGE auf Anforderung nachzuweisen.

2.16 FISLAGE ist berechtigt, mit den Subunternehmern des Lieferanten Verträge über andere Lieferungen und Leistungen abzuschließen.

3. Besondere Vertraulichkeit / Entwicklungen und Rechte

3.1 Der Lieferant hat den Vertragsabschluss, den Inhalt und Umfang vertraulich auch über das Vertragsende hinausgehend zu behandeln und ist nicht autorisiert, ohne vorherige Zustimmung von FISLAGE die Geschäftsbeziehung zu bewerben.

3.2 Der Lieferant verpflichtet sich, alle von FISLAGE als vertraulich gekennzeichneten Informationen und Unterlagen (z.B. technische und sonstige Daten, Messwerte, Berechnungen, Dokumentationen, Know-how, Zeichnungen insoweit die nicht allgemein resp. öffentlich bekannt sind, geheim zu halten, Dritten nicht ohne Zustimmung von uns zugänglich zu machen und nur zum Zwecke der Durchführung der jeweiligen Bestellung für FISLAGE zu verwenden. Sie gelten als Geschäftsgeheimnis.

3.3 Im Falle von Forschungs-, Entwicklungs-, Konstruktions-, Ingenieurs- und sonstigen Aufträgen, die die Erarbeitung einer technischen Problemlösung für uns zum Gegenstand haben, stehen alle Erfindungen / Entwicklungen des Lieferanten, die er in Erfüllung des Vertrages macht / gewinnt, unabhängig von der Frage der Schutzrechtsfähigkeit allein FISLAGE zu. Das inkludiert auch das Recht zum Schutz der Sonderrechte durch entsprechende Registrierung. Entsprechendes gilt für neues, nicht zum Stand der Technik gehörendes technisches Know-how. Wir überlassen dem Lieferanten ein einfaches Nutzungsrecht an diesen Rechten für Zwecke der Vertragserfüllung. Erfindungen seiner Arbeitnehmer wird der Lieferant auf Verlangen von FISLAGE in Anspruch nehmen. Der Lieferant verpflichtet sich, FISLAGE die Arbeitnehmererfindung und das technische Know-how innerhalb von 2 Wochen in Textform mitzuteilen. Die Kosten nach dem Arbeitnehmererfindungsgesetz trägt FISLAGE, wenn FISLAGE die Erfindung nach dem Lieferanten in Anspruch nimmt. Im Übrigen ist die Rechteübertragung von den Vertragspreisen abgegolten.

4. Lieferumfang, Nachlieferverpflichtung, Warenausgangskontrolle, Lieferzeit, Verzug, Vertragsstrafe

4.1 Alle Lieferungen erfolgen frei Haus FISLAGE Geschäftssitz, verzollt, einschließlich Verpackung und zzgl. Transportversicherung auf Kosten des Lieferanten. Mangels abweichender Vereinbarung in Textform gilt grundsätzlich DDP (Incoterms 2020) als

vereinbart.

4.2 Teillieferungen oder Teilleistungen und vorzeitige Lieferungen sind nur zulässig bei entsprechender Vereinbarung in Textform. FISLAGE ist ohne Absprache nicht verpflichtet, Teillieferungen oder Teilleistungen anzunehmen.

4.3 Den Lieferungen sind ausführliche Begleitpapiere beizufügen, aus denen sich die genaue Bezeichnung der Waren, die Teilenummern, die Bestellnummern, die Mengen sowie die Bescheinigungen über durchgeführte Prüfungen durch den Lieferanten ergeben. Aus unvollständigen Angaben resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung gehen nicht zu Lasten von FISLAGE. Bei fehlenden Versandpapieren, insbesondere Ursprungszeugnissen oder umsatzsteuerrechtlichen Nachweisen behalten wir uns vor, die Annahme der Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu verweigern. Der Lieferant hat mit jeder Lieferung eine entsprechende Identitätserklärung sowie ein Prüfzertifikat zur Konformität pro Lieferung/Leistung schriftlich auszustellen und zu übergeben. Er verpflichtet sich, uns kostenfrei und rechtzeitig vor der Lieferung mit allen notwendigen Produktinformationen, wie der Bedienungsanleitung, Wartungsvorschriften, Aufbauzeichnungen etc., Sicherheitsdatenblättern, Verarbeitungshinweisen, Gebrauchsanweisungen etc., in Deutscher und Englischer Sprache auszustatten und uns sämtliche Informationen und Unterlagen zu überlassen, die für einen ordnungsgemäßen und gesetzeskonformen Vertrieb notwendig sind. Spätere Änderungen und Aktualisierungen an den vorgenannten Produktinformationen sind uns vom Lieferanten unverzüglich in Textform mitzuteilen und ebenfalls kostenfrei und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

4.4 Der Lieferant ist verpflichtet, für den Zeitraum der gewöhnlichen Lebensdauer der Liefergegenstände notwendige Ersatzteile zu bevorraten und nach Aufforderung innerhalb angemessener Zeit, wie in der Geschäftsbeziehung üblich, zu liefern. Weiter ist der Lieferant verpflichtet, bei beabsichtigter Einstellung der Produktion uns unverzüglich in Textform mitzuteilen, wann er die Belieferung einstellt, damit FISLAGE eine ausreichende Ersatzbevorratung einkaufen kann. Der Lieferant ist verpflichtet, mindestens 6 Monate vor der Einstellung den Umstand in Textform mitzuteilen.

4.5 Der Lieferant ist verpflichtet, seine Funktions- und Qualitätskontrolle zu dokumentieren und mindestens 10 Jahre seit der letzten Auslieferung aufzubewahren. Er schuldet eine 100 % Warenausgangskontrolle.

4.6 Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins bzw. der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bzw. Leistung bei der von FISLAGE in der Bestellung genannten Empfangsstelle. Mehr- oder Minderlieferungen können wir auf Gefahr und Kosten des Lieferanten zurückweisen, denn zu Teillieferungen ist der Lieferant ohne Absprache nicht befugt.

4.7 Wir widersprechen auch bei Dauerabrufen ausdrücklich einem Selbstbelieferungsvorbehalt des Lieferanten, der das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen und die Sachgefahr bis zur Entgegennahme der Lieferung durch uns trägt. Wir widersprechen jeder Embargo-Klausel sowie jedweden Erfüllungsvorbehalt. Verzögerungen bei der Belieferung sind unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung in Textform mitzuteilen.

4.8 Im Falle eines Lieferverzuges stehen FISLAGE die gesetzlichen Rechte und Ansprüche zu. Insbesondere kann FISLAGE bei Verzug des Lieferanten den Rücktritt vom Vertrag erklären und daneben Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

4.9 Unabhängig von den gesetzlichen Rechten und Ansprüchen bei Lieferverzug ist FISLAGE bei Verzug mit der Lieferung berechtigt, neben der Erfüllung vom Lieferanten ab dem Zeitpunkt des Lieferverzuges eine Vertragsstrafe von 0,3 % des Auftragswertes pro Arbeitstag (6 Tage-Woche), max. jedoch 10 % des Gesamtnettoauftragswertes der Lieferung als Mindestbetrag eines Schadenersatzes zu verlangen. Nimmt FISLAGE die verspätete Leistung an, kann FISLAGE die Vertragsstrafe spätestens zum Zeitpunkt der Schlusszahlung geltend machen.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

5.1 Zahlungen erfolgen mangels anderweitiger Absprache in Textform grundsätzlich in Euro. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Wir widersprechen bei Dauerschuldverhältnissen ausdrücklich Preiserhöhungsansprüchen des Lieferanten auch dann, wenn zwischen Vertragsabschluss und Auslieferung ein längerer Zeitraum als 4 Monate besteht. Der Preis gilt jeweils zuzüglich der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer bei Vertragsabschluss, so der Lieferant Leistungen erbringt, die umsatzsteuerpflichtig sind und er selbst mehrwertsteuerpflichtige Leistungen erbringt. Der Preis inkludiert alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten einschl. Verpackung, Transportkosten und Transporthaftpflichtversicherung einschließlich Verzollung und Zollnebenkosten. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf Verlangen von FISLAGE auf seine Kosten zurückzunehmen und zu entsorgen.

5.2 Fälligkeit tritt ein mit Zugang einer ordnungsgemäß erstellten Rechnung, die sämtliche Bestellkennzeichen und Positionsnummern aus unserer Bestellung enthalten muss, sowie nach vollständiger Lieferung bzw. Leistung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig, wenn FISLAGE die Anweisung vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank beauftragt. FISLAGE schuldet keine Fälligkeitszinsen, der Verzugszins beträgt jährlich 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz. Für den Eintritt des Verzuges ist in jedem Fall eine Mahnung in Textform durch den Lieferanten erforderlich.

5.3 Rechnungen werden von FISLAGE nur bearbeitet, wenn diese entsprechend der Vorgaben in der Bestellung, die dort ausgewiesene Bestellungsnummer, Materialnummern und Positionsnummern angeben und im Übrigen allen gesetzlichen Erfordernissen Deutschen Rechts entsprechen. Zahlungen erfolgen mangels abweichender Vereinbarung entweder innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit der Forderung und Erhalt der Rechnung abzüglich 3 % Skonto oder binnen 45 Tagen netto.

5.4 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß; sie erfolgen auch unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung und Warenprüfung.

5.5 Bei fehlerhafter Lieferung oder Leistung einschließlich der Falschlieferung oder Minderleistung ist FISLAGE berechtigt, die Zahlungen in angemessener Höhe zurückzubehalten. Aufrechnungs- und Zurückhaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen FISLAGE im gesetzlichen Umfange zu. FISLAGE ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen auch aus der Kontokorrentverbindung in angemessener Höhe zurückzuhalten, solange FISLAGE noch Ansprüche aus

unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten aus derselben Geschäftsbeziehung zustehen.

5.6 Dem Lieferanten steht ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder aber unbestrittener Gegenforderungen zu bzw. nur, soweit die Forderungen in einem Gegenseitigkeitsverhältnis stehen.

6. Qualitäts- und Mangelkontrolle / Gewährleistungen / Haftung / Verjährung / Audits / Kontrollen

6.1 Unsere freiwilligen Fertigungsprüfungen und die Kontrollen entbinden den Lieferanten nicht von seinen Erfüllungs- und Gewährleistungsverpflichtungen. Der Lieferant schuldet ausschließlich die Lieferung spezifikationsgerechter Ware. Sie muss so verpackt sein, dass eine negative Beeinflussung des Produktes ausgeschlossen ist und die Vorgaben einer guten Herstellpraxis (GMP) erfüllt sind. Unsere Kontrollen stellen auch keine vorweggenommene Wareneingangskontrolle dar. Der Lieferant schuldet eine 100 % Warenausgangskontrolle: FISLAGE stellt mit jeweiligem Vertragsabschluss dem Lieferanten das COA (Certificate of Authenticity) zur Verfügung. Sie beinhaltet eine Produktbeschreibung und Produktnummer mit konkreten Angaben zu Prüfparametern, Einheiten, Standard und Resultaten der Prüfung. Das COA ist mit der Auslieferung der Vertragsware mitzuschicken. Daher verzichtet der Lieferant generell auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge nach § 377 HGB. Für den Fall, dass die Parteien nicht vereinbaren, dass der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge verzichtet, gilt Folgendes: Erkennbare Mängel bzgl. der Qualität der Ware sind aufgrund der Materialeigenschaft in der Regel erst im Produktionsprozess von Fislage feststellbar. Daher vereinbaren die Parteien, dass bezüglich solcher erkennbarer Mängel eine Rüge noch ausreichend ist, wenn sie bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Anlieferung erfolgt. Mängelrügen sind in Textform mitzuteilen. Im Übrigen gilt Ziffer 6.2.

6.2 Im Streckengeschäft findet gar keine Kontrolle durch FISLAGE statt. Die freiwillige Untersuchung von FISLAGE beschränkt sich im Übrigen, insbesondere bei Aluminiumlieferungen und Glasgelege auf Mängel, die bei Wareneingang unter äußerlicher Begutachtung einschl. der stichprobenartigen Überprüfung der COA offen zu Tage treten, FISLAGE kontrolliert freiwillig Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferungen. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht ebenfalls keine Untersuchungspflicht. In allen Fällen gilt unsere Rüge jedenfalls stets als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 4 Wochen seit Feststellung des Mangels beim Lieferanten eingeht.

6.3 Der Lieferant ist verpflichtet, von FISLAGE beigestelltes Material / beigestellte Rohstoffe bei Anlieferung unverzüglich auf offensichtliche und erkennbare Mängel einschl. Transportschäden zu untersuchen. In jedem Fall ist der Lieferant verpflichtet, beigestellte Ware / Rohstoffe vor der Weiterverarbeitung auf Mangelfreiheit zu untersuchen. Der Lieferant ist verpflichtet, jeden festgestellten Mangel unverzüglich mindestens in Textform und vorab telefonisch gegenüber FISLAGE anzuzeigen.

6.4 Für alle Sach- und Rechtsmängel einschl. Falsch- und Minderlieferung, unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage, Betriebs- oder Bedienungsanleitung und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten

gelten ausdrücklich die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt: Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf FISLAGE die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten neben den Angaben gemäß Ziffer 2.7 unserer AGB die Produktbeschreibungen unabhängig davon, ob die Produktbeschreibung von FISLAGE oder vom Lieferanten stammt und unsere Angaben in der Bestellung. Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen FISLAGE Mängelansprüche ungekürzt auch dann zu, wenn FISLAGE der Mangel bei Vertragsabschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

6.5 Die gesetzlichen Ansprüche aus Mängelhaftung stehen FISLAGE ungekürzt zu. Wir widersprechen jedweder Haftungsbegrenzung im Hinblick auf die gesetzlichen Rückgriffsrechte insbesondere aus den §§ 439 Abs. 3, 439 Abs. 2 BGB. FISLAGE ist in jedem Fall berechtigt, nach eigener Wahl Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall sind alle Aufwendungen für die Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung durch den Lieferanten zu tragen, das inkludiert auch Ein- und Ausbaukosten einschließlich sonstiger Nebenkosten in diesem Zusammenhang, die dadurch entstehen, dass die mangelhafte Lieferung weiterverarbeitet und ggf. bei Dritten eingebaut ist und dort wieder entfernt werden muss einschl. Reisekosten / Wegekosten / Fracht etc.. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung oder neben dem Rücktritt bleibt ausdrücklich vorbehalten.

6.6 Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung von uns und unseren Abnehmern aufgewendeten Kosten (einschl. eventueller Ausbau- und Einbaukosten und Transport / Frachtkosten) trägt der Lieferant auch dann, wenn sich nach Prüfung herausstellt, dass der Mangel in der Fehlerhaftigkeit des Produktes lag. Unsere Schadenersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

6.7 Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach Aufforderung von FISLAGE den Mangel beseitigen, steht FISLAGE in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen ungeachtet des Rechts von FISLAGE, in den vorbenannten Eilfällen auf Kosten des Lieferanten die Ersatzvornahme selbst zu veranlassen. Wir sind auch berechtigt, für die Durchführung solcher Maßnahmen einen angemessenen Vorschuss zu fordern.

6.8 Mängelansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren 24 Monate nach erfolgter Ablieferung vorbehaltlich längerer gesetzlicher Verjährungsfristen insbesondere bei Baustofflieferungen. Ist eine Abnahme vereinbart, beginnt die Verjährung mit der Abnahme der Gesamtleistung. Die Verjährungsfrist für eventuelle Ansprüche aus der Verletzung von Schutzrechten beträgt 3 Jahre. Sie beginnt erst mit unserer Kenntnis von derartigen Ansprüchen uns gegenüber. Längstens beträgt sie 10 Jahre.

6.9 Wir sind berechtigt, nach entsprechender Ankündigung mit einer Frist von 3 Tagen während der Fertigung und vor der Lieferung die Qualität des verwendeten Materials, Maß- und Mengengenauigkeit und sonstige Qualität der hergestellten Teile

sowie die Einhaltung der sonstigen Vorschriften unserer Bestellung im Werk des Lieferanten / resp. seiner Vorlieferanten zu prüfen. Die sachlichen Kosten für die Fertigungsprüfungen und Kontrollen gehen dann zu Lasten des Lieferanten, wenn für uns ein Anlass für derartige Prüfungen bzw. Kontrollen bestanden hat oder wenn Mängel festgestellt werden, die die Vertragserfüllung beeinträchtigt / verhindert hätten.

7. Schutzrechte Dritter

7.1 Der Lieferant gewährleistet, dass der Vertragsgegenstand frei von Rechten Dritter ist. Der Lieferant stellt FISLAGE im Falle einer Verletzung von Rechten Dritter von allen Ansprüchen auf erste Aufforderung frei.

7.2 Anspruchsbehauptungen Dritter wird FISLAGE dem Lieferanten umgehend mitteilen.

7.3 Ist die Verwertung bzw. Nutzung des Liefergegenstandes durch FISLAGE infolge bestehender Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat der Lieferant auf seine Kosten entweder die entsprechende Genehmigung zu erwerben oder die Leistung so zu ändern oder gleichwertig herzustellen / auszutauschen, dass der Verwertung bzw. Nutzung der Lieferung keine Schutzrechte Dritter mehr entgegenstehen und diese zugleich den vertraglichen Vereinbarungen entspricht. Die Änderung oder der Austausch muss für FISLAGE zumutbar sein.

8. Produkthaftung

8.1 Für den Fall, dass FISLAGE aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, FISLAGE von solchen Ansprüchen frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstands ganz oder teilweise verursacht worden ist.

8.2 In den Fällen von Ziffer 8.1 übernimmt der Lieferant sämtliche Kosten und Aufwendungen, einschließlich Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

8.3 Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme während der Vertragslaufzeit und für den Zeitraum der Gewährleistung und Nachkaufberechtigung nach Ziffer 4.2 zu unterhalten und diese auf Anforderung hin nachzuweisen.

8.4 Sollten im Rahmen dieser Haftung Rückruf-/Austauschaktionen, öffentliche Warnungen, Rechtsverfolgungen oder sonstige Vorsorgemaßnahmen erforderlich sein, hat uns der Lieferant die uns hierdurch entstehenden Kosten und Aufwendungen im Vorschusswege zu finanzieren, wir sind zur Abrechnung nach Durchführung verpflichtet. Über Inhalt und Umfang der Maßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten.

9. Eigentumsvorbehalt/Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit Beistellungen

9.1 Wir widersprechen jedem Eigentumsvorbehalt des Lieferanten.

9.2 Sofern FISLAGE dem Lieferanten Teile beistellt, werden Verarbeitungen und Umbildungen durch den Lieferanten für FISLAGE vorgenommen. Wird diese Vorbehaltsware mit anderen, nicht FISLAGE gehörenden Gegenständen verarbeitet,

so erwirbt FISLAGE mindestens das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache FISLAGE (Einkaufspreis zzgl. MWSt.) zu den anderen Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) mit von FISLAGE beigestellten Gegenständen wird durch den Lieferanten stets für FISLAGE vorgenommen. Das gleiche gilt für die Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch FISLAGE, so dass FISLAGE als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am gelieferten Produkt erwirbt.

9.3 Wird die von FISLAGE beigestellte Sache mit anderen, nicht FISLAGE gehörenden Sachen untrennbar gemischt, so erwirbt FISLAGE mindestens das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltssache (Einkaufspreis zzgl. MWSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant FISLAGE mindestens anteilmäßig Eigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für FISLAGE.

10. Rechtsfolgen bei höherer Gewalt

10.1 FISLAGE hat für die Nichterfüllung von verbindlich vereinbarten Abnahmen nicht einzustehen, wenn FISLAGE nachweist, dass die Nichterfüllung auf einem außerhalb ihres Einflussbereiches liegenden Hinderungsgrund beruht und das von ihr vernünftigerweise nicht erwartet werden kann, den Hinderungsgrund bereits bei Vertragsabschluss in Betracht zu ziehen oder aber den Hinderungsgrund oder seine Folgen zu vermeiden oder zu überwinden (Höhere Gewalt sind unabwendbare Ereignisse, das sind Naturkatastrophen, Erdbeben, Überschwemmungen, Unwetter, Vulkanausbrüche, Niederer Zufall, Aufruhr, Blockade, Brand, Bürgerkrieg, Embargo, Geiselnahmen, Krieg, Revolution, Sabotage, [Streiks, sofern diese bei einem Dritten stattfinden,] Terrorismus, Verkehrsunfälle, Pandemien / Epidemien, Produktionsstörungen). Beruht die Nichterfüllung auf der Nichterfüllung durch einen Dritten, dessen FISLAGE sich zur Vertragserfüllung bedient, so ist sie von der Haftung nur befreit, d. h. muss nicht abnehmen, wenn sie nach Satz 1 befreit ist und der Dritte selbst ebenfalls nach S. 1 befreit wäre, sofern S. 1 auf ihn Anwendung finden würde. Die Befreiung gilt grundsätzlich für die Zeit, für die der Hinderungsgrund besteht. FISLAGE ist in diesen Fällen verpflichtet, den Hinderungsgrund und seine Auswirkungen auf ihre Fähigkeit, zu erfüllen, dem Lieferanten mitzuteilen. Die Mitteilungsverpflichtung ist umgehend zu erfüllen seit Kenntnis von dem Hinderungsgrund. Eine Nichtbeachtung dieser Mitteilungsverpflichtung in angemessener Frist führt dazu, dass FISLAGE für den aus dem Nichterhalt der Mitteilung entstehenden Schaden haftet. Die Haftungsbefreiungs-Mechanismen in dieser Klausel sind abschließend. Nationales Recht gilt nur ergänzend nachrangig, bei Widersprüchen geht dieser Vertrag vor.

10.2 Liegen die Voraussetzungen des vorbenannten Absatzes 10.1 vor, ist FISLAGE von der Abnahmeverpflichtung im o. g. Sinne und von jeglichen Schadenersatzansprüchen befreit. Besteht die Möglichkeit, die Abnahme auf einen späteren Zeitpunkt zu verlagern, und ist FISLAGE das zumutbar, ist der Lieferant

berechtigt, die Vertragsprodukte zu dem dann von FISLAGE zu benennenden späteren Zeitpunkt anzuliefern und FISLAGE verpflichtet, diese abzunehmen. Besteht diese Möglichkeit nachweislich nicht, ist FISLAGE autorisiert, das Vertragsverhältnis schadensfrei ganz oder teilweise aufzukündigen. Den Nachweis führt FISLAGE.

11. Mitteilungspflichten des Lieferanten, Vorzeitige Vertragsbeendigung bei Zahlungseinstellung, Insolvenz

11.1 Jeder kraft Gesetzes eintretende Vertragsübergang und/oder jede Änderung der Firma, Sitzverlegung und Änderung der Beteiligungsverhältnisse von mehr als 50 % beim Lieferanten hat der Lieferant FISLAGE unverzüglich in Textform mitzuteilen.

11.2 Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein oder wird die Zwangsvollstreckung in sein Vermögen betrieben und nicht innerhalb von einer Frist von drei Wochen eingestellt oder wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder liegen Wechsel- oder Scheckproteste gegen den Lieferanten vor, so ist FISLAGE berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise sanktionslos fristlos zu kündigen.

11.3 Im Falle der Vertragskündigung werden die bis dahin ausgeführten Lieferungen nur insoweit zu Vertragspreisen abgerechnet, als dass diese bestimmungsgemäß verwendet werden können. Der FISLAGE entstehende Schaden wird bei der Abrechnung berücksichtigt.

12. Anwendbares Recht/Gerichtsstand/Erfüllungsort/Schlussbestimmungen

12.1 Zwischen den Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechtes (CISG) sind ausgeschlossen.

12.2 Gerichtsstand bei allen Streitigkeiten ist Hörstel. FISLAGE ist weiter berechtigt, nach eigener Wahl den Lieferanten an dem Gericht seines Geschäftssitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsortes zu verklagen.

12.3 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen nach diesem Vertrag ist Hörstel.

12.4 Der Lieferant ist damit einverstanden, dass FISLAGE zur Abwicklung des Geschäftes unternehmens- und personenbezogene Daten des Lieferanten und seiner Mitarbeiter speichern, bearbeiten und ggf. an Dritte übermitteln darf, sofern dieses im Rahmen der Abwicklung der Vertragsbearbeitung erforderlich ist und sorgt für die Einholung der entsprechenden Zustimmungen. Wir sichern die Einhaltung der Bestimmungen nach der DSGVO zu.

12.5 Sollten einzelne Teile dieser AEB rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt. Die ungültige Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der MERSEBURGER Verpackung GmbH, Merseburg (nachstehend MERSEPACK genannt) Stand: 12.07.2021

1. Geltungsbereich

1.1 Unsere AEB gelten für alle Lieferungen und Leistungen von unseren Geschäftspartnern und Lieferanten, nachstehend Lieferant genannt. Unsere AEB gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer i. S. d. § 14 BGB oder eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Sie gelten insbesondere für Verträge über den Einkauf und / oder die Lieferung beweglicher Sachen oder Rechte (nachstehend Ware), ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Ware selbst ggf. auch mit von uns beigestellter Rohware herstellt oder aber bei Zulieferern einkauft mit und ohne Weiterverarbeitung. Sie gelten in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung auch für künftige Verträge mit demselben Lieferanten ohne ausdrücklich erneute Bezugnahme. Wir informieren den Lieferanten umgehend bei Änderungen unserer Geschäftsbedingungen.

1.2 Unsere AEB gelten ausschließlich, entgegenstehende, ergänzende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten gelten ausdrücklich nicht, auch dann nicht, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annehmen.

1.3 Individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschl. Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor unseren AEB, soweit sie mindestens in Textform gefasst sind.

1.4 Rechtserhebliche Erklärungen jeglicher Art, Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärungen vom Rücktritt bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform. Die Aufzählung der Textformerfordernisse in unseren Geschäftsbedingungen ist daher nur beispielhaft und nicht abschließend.

2. Vertragsabschluss und -umfang, Rechte und Pflichten des Lieferanten

2.1 Bestellungen von uns sind nur in Textform rechtsverbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer und Unvollständigkeiten der Bestellung einschl. Bestellunterlagen hat uns der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor seiner Annahme in Textform hinzuweisen, anderenfalls gilt der Vertrag als nicht geschlossen. Die Textform unserer Bestellung ist gewahrt bei elektronischer Datenfernübertragung oder durch Datenträger oder per Telefax.

2.2 Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht unverzüglich in Textform an, so sind wir zum Widerruf berechtigt. Nimmt der Lieferant die Bestellung mit Abweichungen an, so ist auf diese Abweichungen in der Annahme deutlich hinzuweisen. Ein Vertrag kommt in diesem Falle nur zustande, wenn wir diesen Abweichungen in Textform zustimmen. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.

2.3 Bei formlosem, d. h. mündlichem oder fernmündlichem Geschäftsabschluss gilt die Bestellung in Textform von uns als kaufmännisches Bestätigungsschreiben.

2.4 Lieferabrufe bei Dauerschuldverhältnissen werden mangels abweichender Vereinbarung verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen zwei Arbeitstagen (6-Tage-Woche) seit Zugang des Lieferabrufs in Textform widerspricht.

2.5 Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes individuell in Textform vereinbart.

2.6 MERSEPACK kann auch Änderungen des Liefergegenstandes nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Bei einer solchen Vertragsänderung sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten, der Produktqualität sowie mindestens in Textform der Liefertermine angemessen zu berücksichtigen und vom Lieferanten unverzüglich anzuzeigen.

2.7 Die Lieferungen und Leistungen sind vom Lieferanten als Hersteller unter Beachtung des jeweils neuesten Stands der Technik herzustellen und zu liefern. Sie haben den gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland, der EU sowie derjenigen Länder zu genügen, in die die Lieferungen und Leistungen von uns oder von unseren Kunden weitervertrieben werden, letzteres, soweit wir vor Vertragsabschluss darauf hinweisen. Soweit unseren Bestellungen Angebote der Lieferanten auf der Basis von Lieferantenproduktblättern abgegeben worden sind, ist damit die Produktbeschaffenheit vereinbart. Gleiches gilt, wenn wir unseren Angebotsabfragen und Bestellungen technische Datenblätter zugrunde legen, spezifische MERSEPACK-Spezifikationen, die bei Vertragsabschluss dann als Beschaffenheit der Produkte vereinbart sind.

2.8 Der Lieferant garantiert, dass seine Lieferungen und Leistungen keine in der EU verbotenen Stoffe enthalten.

2.9 Die Übereignung jeglicher Lieferware auf MERSEPACK hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Kaufpreises zu erfolgen. Wir widersprechen jedem Kontokorrentvorbehalt.

2.10 An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Rechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen wie Fertigungsmitteln etc. behält MERSEPACK sich Eigentums- und Urheberrechte vor. Insoweit sie für die Vertragserfüllung wesentlich sind, obliegt dem Lieferanten im Rahmen seiner Fachkunde eine Prüfungs- und Hinweispflicht auf Unstimmigkeiten, Fehler, Widersprüche oder sonstige Mängel. Der Lieferant trägt die alleinige Verantwortung für seine Planungen und Berechnungen für die Vertragsleistungen auch dann, wenn wir sie durch Genehmigung freizeichnen.

2.11 Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Unterlagen ausschließlich für die Durchführung des Vertrages für MERSEPACK zu verwenden, nicht für eigene oder fremde Zwecke und nicht Dritten zur Verfügung zu stellen, soweit nicht von uns in Textform genehmigt.

2.12 Gleiches gilt für Stoffe und Materialien sowie für Werkzeuge, Vorlage, Muster und sonstige Gegenstände, die MERSEPACK dem Lieferanten zur Herstellung von Vertragsprodukten beistellt. Derartige Gegenstände sind auf Kosten des Lieferanten gesondert, d. h. erkennbar separiert von Fremdprodukten zu verwahren, als im Eigentum von MERSEPACK stehend zu kennzeichnen und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust (Allgefahrenversicherung) zum Wiederbeschaffungswert zu versichern sowie ausschließlich für die Vertragserfüllung zugunsten von MERSEPACK zu nutzen. Diese Gegenstände muss der Lieferant ohne jegliches Zurückbehaltungsrecht daran auf erstes Anfordern von MERSEPACK an

MERSEPACK oder eine von MERSEPACK mindestens in Textform bestimmte Firma / Person herausgeben bzw. nach Aufforderung zu löschen.

2.13 Die Einschaltung von Subunternehmern sowie die Verlagerung des Produktionsstandortes dann, wenn wir Rohstoffe beistellen, bedarf unserer vorherigen Zustimmung in Textform.

2.14 Subunternehmer sind im Angebot namentlich und mit ihrem Sitz zu benennen, inkl. des jeweiligen Liefer- und Leistungsumfangs.

2.15 Der Lieferant hat durch entsprechende Vereinbarungen mindestens in Textform sicherzustellen, dass ein von MERSEPACK zugelassener Subunternehmer ebenso, wie er selbst, alle übernommen Aufgaben und Verpflichtungen einhält und dies MERSEPACK auf Anforderung nachzuweisen.

2.16 MERSEPACK ist berechtigt, mit den Subunternehmern des Lieferanten Verträge über andere Lieferungen und Leistungen abzuschließen.

3. Besondere Vertraulichkeit / Entwicklungen und Rechte

3.1 Der Lieferant hat den Vertragsabschluss, den Inhalt und Umfang vertraulich auch über das Vertragsende hinausgehend zu behandeln und ist nicht autorisiert, ohne vorherige Zustimmung von MERSEPACK die Geschäftsbeziehung zu bewerben.

3.2 Der Lieferant verpflichtet sich, alle von MERSEPACK als vertraulich gekennzeichneten Informationen und Unterlagen (z.B. technische und sonstige Daten, Messwerte, Berechnungen, Dokumentationen, Know-how, Zeichnungen insoweit die nicht allgemein resp. öffentlich bekannt sind, geheim zu halten, Dritten nicht ohne Zustimmung von uns zugänglich zu machen und nur zum Zwecke der Durchführung der jeweiligen Bestellung für MERSEPACK zu verwenden. Sie gelten als Geschäftsgeheimnis.

3.3 Im Falle von Forschungs-, Entwicklungs-, Konstruktions-, Ingenieurs- und sonstigen Aufträgen, die die Erarbeitung einer technischen Problemlösung für uns zum Gegenstand haben, stehen alle Erfindungen / Entwicklungen des Lieferanten, die er in Erfüllung des Vertrages macht / gewinnt, unabhängig von der Frage der Schutzrechtsfähigkeit allein MERSEPACK zu. Das inkludiert auch das Recht zum Schutz der Sonderrechte durch entsprechende Registrierung. Entsprechendes gilt für neues, nicht zum Stand der Technik gehörendes technisches Know-how. Wir überlassen dem Lieferanten ein einfaches Nutzungsrecht an diesen Rechten für Zwecke der Vertragserfüllung. Erfindungen seiner Arbeitnehmer wird der Lieferant auf Verlangen von MERSEPACK in Anspruch nehmen. Der Lieferant verpflichtet sich, MERSEPACK die Arbeitnehmererfindung und das technische Know-how innerhalb von 2 Wochen in Textform mitzuteilen. Die Kosten nach dem Arbeitnehmererfindungsgesetz trägt MERSEPACK, wenn MERSEPACK die Erfindung nach dem Lieferanten in Anspruch nimmt. Im Übrigen ist die Rechteübertragung von den Vertragspreisen abgegolten.

4. Lieferumfang, Nachlieferverpflichtung, Warenausgangskontrolle, Lieferzeit, Verzug, Vertragsstrafe

4.1 Alle Lieferungen erfolgen frei Haus MERSEPACK Geschäftssitz, verzollt, einschließlich Verpackung und zzgl. Transportversicherung auf Kosten des Lieferanten. Mangels abweichender Vereinbarung in Textform gilt grundsätzlich DDP

(Incoterms 2020) als vereinbart.

4.2 Teillieferungen oder Teilleistungen und vorzeitige Lieferungen sind nur zulässig bei entsprechender Vereinbarung in Textform. MERSEPACK ist ohne Absprache nicht verpflichtet, Teillieferungen oder Teilleistungen anzunehmen.

4.3 Den Lieferungen sind ausführliche Begleitpapiere beizufügen, aus denen sich die genaue Bezeichnung der Waren, die Teilenummern, die Bestellnummern, die Mengen sowie die Bescheinigungen über durchgeführte Prüfungen durch den Lieferanten ergeben. Aus unvollständigen Angaben resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung gehen nicht zu Lasten von MERSEPACK. Bei fehlenden Versandpapieren, insbesondere Ursprungszeugnissen oder umsatzsteuerrechtlichen Nachweisen behalten wir uns vor, die Annahme der Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu verweigern. Der Lieferant hat mit jeder Lieferung eine entsprechende Identitätserklärung sowie ein Prüfzertifikat zur Konformität pro Lieferung/Leistung schriftlich auszustellen und zu übergeben. Er verpflichtet sich, uns kostenfrei und rechtzeitig vor der Lieferung mit allen notwendigen Produktinformationen, wie der Bedienungsanleitung, Wartungsvorschriften, Aufbauzeichnungen etc., Sicherheitsdatenblättern, Verarbeitungshinweisen, Gebrauchsanweisungen etc., in Deutscher und Englischer Sprache auszustatten und uns sämtliche Informationen und Unterlagen zu überlassen, die für einen ordnungsgemäßen und gesetzeskonformen Vertrieb notwendig sind. Spätere Änderungen und Aktualisierungen an den vorgenannten Produktinformationen sind uns vom Lieferanten unverzüglich in Textform mitzuteilen und ebenfalls kostenfrei und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

4.4 Der Lieferant ist verpflichtet, für den Zeitraum der gewöhnlichen Lebensdauer der Liefergegenstände notwendige Ersatzteile zu bevorraten und nach Aufforderung innerhalb angemessener Zeit, wie in der Geschäftsbeziehung üblich, zu liefern. Weiter ist der Lieferant verpflichtet, bei beabsichtigter Einstellung der Produktion uns unverzüglich in Textform mitzuteilen, wann er die Belieferung einstellt, damit MERSEPACK eine ausreichende Ersatzbevorratung einkaufen kann. Der Lieferant ist verpflichtet, mindestens 6 Monate vor der Einstellung den Umstand in Textform mitzuteilen.

4.5 Der Lieferant ist verpflichtet, seine Funktions- und Qualitätskontrolle zu dokumentieren und mindestens 10 Jahre seit der letzten Auslieferung aufzubewahren. Er schuldet eine 100 % Warenausgangskontrolle.

4.6 Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins bzw. der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bzw. Leistung bei der von MERSEPACK in der Bestellung genannten Empfangsstelle. Mehr- oder Minderlieferungen können wir auf Gefahr und Kosten des Lieferanten zurückweisen, denn zu Teillieferungen ist der Lieferant ohne Absprache nicht befugt.

4.7 Wir widersprechen auch bei Dauerabrufen ausdrücklich einem Selbstbelieferungsvorbehalt des Lieferanten, der das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen und die Sachgefahr bis zur Entgegennahme der Lieferung durch uns trägt. Wir widersprechen jeder Embargo-Klausel sowie jedweden Erfüllungsvorbehalt. Verzögerungen bei der Belieferung sind unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung in Textform mitzuteilen.

4.8 Im Falle eines Lieferverzuges stehen MERSEPACK die gesetzlichen Rechte und Ansprüche zu. Insbesondere kann MERSEPACK bei Verzug des Lieferanten den Rücktritt vom Vertrag erklären und daneben Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

4.9 Unabhängig von den gesetzlichen Rechten und Ansprüchen bei Lieferverzug ist MERSEPACK bei Verzug mit der Lieferung berechtigt, neben der Erfüllung vom Lieferanten ab dem Zeitpunkt des Lieferverzuges eine Vertragsstrafe von 0,3 % des Auftragswertes pro Arbeitstag (6 Tage-Woche), max. jedoch 10 % des Gesamtnettoauftragswertes der Lieferung als Mindestbetrag eines Schadenersatzes zu verlangen. Nimmt MERSEPACK die verspätete Leistung an, kann MERSEPACK die Vertragsstrafe spätestens zum Zeitpunkt der Schlusszahlung geltend machen.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

5.1 Zahlungen erfolgen mangels anderweitiger Absprache in Textform grundsätzlich in Euro. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Wir widersprechen bei Dauerschuldverhältnissen ausdrücklich Preiserhöhungsansprüchen des Lieferanten auch dann, wenn zwischen Vertragsabschluss und Auslieferung ein längerer Zeitraum als 4 Monate besteht. Der Preis gilt jeweils zuzüglich der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer bei Vertragsabschluss, so der Lieferant Leistungen erbringt, die umsatzsteuerpflichtig sind und er selbst mehrwertsteuerpflichtige Leistungen erbringt. Der Preis inkludiert alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten einschl. Verpackung, Transportkosten und Transporthaftpflichtversicherung einschließlich Verzollung und Zollnebenkosten. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf Verlangen von MERSEPACK auf seine Kosten zurückzunehmen und zu entsorgen.

5.2 Fälligkeit tritt ein mit Zugang einer ordnungsgemäß erstellten Rechnung, die sämtliche Bestellkennzeichen und Positionsnummern aus unserer Bestellung enthalten muss, sowie nach vollständiger Lieferung bzw. Leistung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig, wenn MERSEPACK die Anweisung vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank beauftragt. MERSEPACK schuldet keine Fälligkeitszinsen, der Verzugszins beträgt jährlich 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz. Für den Eintritt des Verzuges ist in jedem Fall eine Mahnung in Textform durch den Lieferanten erforderlich.

5.3 Rechnungen werden von MERSEPACK nur bearbeitet, wenn diese entsprechend der Vorgaben in der Bestellung, die dort ausgewiesene Bestellungsnummer, Materialnummern und Positionsnummern angeben und im Übrigen allen gesetzlichen Erfordernissen Deutschen Rechts entsprechen. Zahlungen erfolgen mangels abweichender Vereinbarung entweder innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit der Forderung und Erhalt der Rechnung abzüglich 3 % Skonto oder binnen 45 Tagen netto.

5.4 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß; sie erfolgen auch unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung und Warenprüfung.

5.5 Bei fehlerhafter Lieferung oder Leistung einschließlich der Falschlieferung oder Minderleistung ist MERSEPACK berechtigt, die Zahlungen in angemessener Höhe zurückzubehalten. Aufrechnungs- und Zurückhaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen MERSEPACK im gesetzlichen Umfange zu. MERSEPACK ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen auch aus der

Kontokorrentverbindung in angemessener Höhe zurückzuhalten, solange MERSEPACK noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten aus derselben Geschäftsbeziehung zustehen.

5.6 Dem Lieferanten steht ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder aber unbestrittener Gegenforderungen zu bzw. nur, soweit die Forderungen in einem Gegenseitigkeitsverhältnis stehen.

6. Qualitäts- und Mangelkontrolle / Gewährleistungen / Haftung / Verjährung / Audits / Kontrollen

6.1 Unsere freiwilligen Fertigungsprüfungen und die Kontrollen entbinden den Lieferanten nicht von seinen Erfüllungs- und Gewährleistungsverpflichtungen. Der Lieferant schuldet ausschließlich die Lieferung spezifikationsgerechter Ware. Sie muss so verpackt sein, dass eine negative Beeinflussung des Produktes ausgeschlossen ist und die Vorgaben einer guten Herstellpraxis (GMP) erfüllt sind. Unsere Kontrollen stellen auch keine vorweggenommene Wareneingangskontrolle dar. Der Lieferant schuldet eine 100 % Warenausgangskontrolle: MERSEPACK stellt mit jeweiligem Vertragsabschluss dem Lieferanten das COA (Certificate of Authenticity) zur Verfügung. Sie beinhaltet eine Produktbeschreibung und Produktnummer mit konkreten Angaben zu Prüfparametern, Einheiten, Standard und Resultaten der Prüfung. Das COA ist mit der Auslieferung der Vertragsware mitzuschicken. Daher verzichtet der Lieferant generell auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge nach § 377 HGB. Für den Fall, dass die Parteien nicht vereinbaren, dass der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge verzichtet, gilt Folgendes: Erkennbare Mängel bzgl. der Qualität der Ware sind aufgrund der Materialeigenschaft in der Regel erst im Produktionsprozess von MERSEPACK feststellbar. Daher vereinbaren die Parteien, dass bezüglich solcher erkennbarer Mängel eine Rüge noch ausreichend ist, wenn sie bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Anlieferung erfolgt. Mängelrügen sind in Textform mitzuteilen. Im Übrigen gilt Ziffer 6.2.

6.2 Im Streckengeschäft findet gar keine Kontrolle durch MERSEPACK statt. Die freiwillige Untersuchung von MERSEPACK beschränkt sich im Übrigen, insbesondere bei Aluminiumlieferungen und Glasgelege auf Mängel, die bei Wareneingang unter äußerlicher Begutachtung einschl. der stichprobenartigen Überprüfung der COA offen zu Tage treten, MERSEPACK kontrolliert freiwillig Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferungen. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht ebenfalls keine Untersuchungspflicht. In allen Fällen gilt unsere Rüge jedenfalls stets als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 4 Wochen seit Feststellung des Mangels beim Lieferanten eingeht.

6.3 Der Lieferant ist verpflichtet, von MERSEPACK beigestelltes Material / beigestellte Rohstoffe bei Anlieferung unverzüglich auf offensichtliche und erkennbare Mängel einschl. Transportschäden zu untersuchen. In jedem Fall ist der Lieferant verpflichtet, beigestellte Ware / Rohstoffe vor der Weiterverarbeitung auf Mangelfreiheit zu untersuchen. Der Lieferant ist verpflichtet, jeden festgestellten Mangel unverzüglich mindestens in Textform und vorab telefonisch gegenüber MERSEPACK anzuzeigen.

6.4 Für alle Sach- und Rechtsmängel einschl. Falsch- und Minderlieferung, unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage, Betriebs- oder

Bedienungsanleitung und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten ausdrücklich die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt: Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf MERSEPACK die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten neben den Angaben gemäß Ziffer 2.7 unserer AGB die Produktbeschreibungen unabhängig davon, ob die Produktbeschreibung von MERSEPACK oder vom Lieferanten stammt und unsere Angaben in der Bestellung. Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen MERSEPACK Mängelansprüche ungekürzt auch dann zu, wenn MERSEPACK der Mangel bei Vertragsabschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

6.5 Die gesetzlichen Ansprüche aus Mängelhaftung stehen MERSEPACK ungekürzt zu. Wir widersprechen jedweder Haftungsbegrenzung im Hinblick auf die gesetzlichen Rückgriffsrechte insbesondere aus den §§ 439 Abs. 3, 439 Abs. 2 BGB. MERSEPACK ist in jedem Fall berechtigt, nach eigener Wahl Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall sind alle Aufwendungen für die Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung durch den Lieferanten zu tragen, das inkludiert auch Ein- und Ausbaukosten einschließlich sonstiger Nebenkosten in diesem Zusammenhang, die dadurch entstehen, dass die mangelhafte Lieferung weiterverarbeitet und ggf. bei Dritten eingebaut ist und dort wieder entfernt werden muss einschl. Reisekosten / Wegekosten / Fracht etc.. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung oder neben dem Rücktritt bleibt ausdrücklich vorbehalten.

6.6 Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung von uns und unseren Abnehmern aufgewendeten Kosten (einschl. eventueller Ausbau- und Einbaukosten und Transport / Frachtkosten) trägt der Lieferant auch dann, wenn sich nach Prüfung herausstellt, dass der Mangel in der Fehlerhaftigkeit des Produktes lag. Unsere Schadenersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

6.7 Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach Aufforderung von MERSEPACK den Mangel beseitigen, steht MERSEPACK in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen ungeachtet des Rechts von MERSEPACK, in den vorbenannten Eilfällen auf Kosten des Lieferanten die Ersatzvornahme selbst zu veranlassen. Wir sind auch berechtigt, für die Durchführung solcher Maßnahmen einen angemessenen Vorschuss zu fordern.

6.8 Mängelansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren 24 Monate nach erfolgter Ablieferung vorbehaltlich längerer gesetzlicher Verjährungsfristen insbesondere bei Baustofflieferungen. Ist eine Abnahme vereinbart, beginnt die Verjährung mit der Abnahme der Gesamtleistung. Die Verjährungsfrist für eventuelle Ansprüche aus der Verletzung von Schutzrechten beträgt 3 Jahre. Sie beginnt erst mit unserer Kenntnis von derartigen Ansprüchen uns gegenüber. Längstens beträgt sie 10 Jahre.

6.9 Wir sind berechtigt, nach entsprechender Ankündigung mit einer Frist von 3 Tagen während der Fertigung und vor der Lieferung die Qualität des verwendeten

Materials, Maß- und Mengengenauigkeit und sonstige Qualität der hergestellten Teile sowie die Einhaltung der sonstigen Vorschriften unserer Bestellung im Werk des Lieferanten / resp. seiner Vorlieferanten zu prüfen. Die sachlichen Kosten für die Fertigungsprüfungen und Kontrollen gehen dann zu Lasten des Lieferanten, wenn für uns ein Anlass für derartige Prüfungen bzw. Kontrollen bestanden hat oder wenn Mängel festgestellt werden, die die Vertragserfüllung beeinträchtigt / verhindert hätten.

7. Schutzrechte Dritter

7.1 Der Lieferant gewährleistet, dass der Vertragsgegenstand frei von Rechten Dritter ist. Der Lieferant stellt MERSEPACK im Falle einer Verletzung von Rechten Dritter von allen Ansprüchen auf erste Aufforderung frei.

7.2 Anspruchsbehauptungen Dritter wird MERSEPACK dem Lieferanten umgehend mitteilen.

7.3 Ist die Verwertung bzw. Nutzung des Liefergegenstandes durch MERSEPACK infolge bestehender Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat der Lieferant auf seine Kosten entweder die entsprechende Genehmigung zu erwerben oder die Leistung so zu ändern oder gleichwertig herzustellen / auszutauschen, dass der Verwertung bzw. Nutzung der Lieferung keine Schutzrechte Dritter mehr entgegenstehen und diese zugleich den vertraglichen Vereinbarungen entspricht. Die Änderung oder der Austausch muss für MERSEPACK zumutbar sein.

8. Produkthaftung

8.1 Für den Fall, dass MERSEPACK aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, MERSEPACK von solchen Ansprüchen frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstands ganz oder teilweise verursacht worden ist.

8.2 In den Fällen von Ziffer 8.1 übernimmt der Lieferant sämtliche Kosten und Aufwendungen, einschließlich Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

8.3 Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftungspflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme während der Vertragslaufzeit und für den Zeitraum der Gewährleistung und Nachkaufberechtigung nach Ziffer 4.2 zu unterhalten und diese auf Anforderung hin nachzuweisen.

8.4 Sollten im Rahmen dieser Haftung Rückruf-/Austauschaktionen, öffentliche Warnungen, Rechtsverfolgungen oder sonstige Vorsorgemaßnahmen erforderlich sein, hat uns der Lieferant die uns hierdurch entstehenden Kosten und Aufwendungen im Vorschusswege zu finanzieren, wir sind zur Abrechnung nach Durchführung verpflichtet. Über Inhalt und Umfang der Maßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten.

9. Eigentumsvorbehalt/Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit Beistellungen

9.1 Wir widersprechen jedem Eigentumsvorbehalt des Lieferanten.

9.2 Sofern MERSEPACK dem Lieferanten Teile beistellt, werden Verarbeitungen und Umbildungen durch den Lieferanten für MERSEPACK vorgenommen. Wird diese

Vorbehaltsware mit anderen, nicht MERSEPACK gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt MERSEPACK mindestens das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache MERSEPACK (Einkaufspreis zzgl. MWSt.) zu den anderen Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) mit von MERSEPACK beigestellten Gegenständen wird durch den Lieferanten stets für MERSEPACK vorgenommen. Das gleiche gilt für die Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch MERSEPACK, so dass MERSEPACK als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am gelieferten Produkt erwirbt.

9.3 Wird die von MERSEPACK beigestellte Sache mit anderen, nicht MERSEPACK gehörenden Sachen untrennbar gemischt, so erwirbt MERSEPACK mindestens das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsache (Einkaufspreis zzgl. MWSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant MERSEPACK mindestens anteilmäßig Eigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für MERSEPACK.

10. Rechtsfolgen bei höherer Gewalt

10.1 MERSEPACK hat für die Nichterfüllung von verbindlich vereinbarten Abnahmen nicht einzustehen, wenn MERSEPACK nachweist, dass die Nichterfüllung auf einem außerhalb ihres Einflussbereiches liegenden Hinderungsgrund beruht und das von ihr vernünftigerweise nicht erwartet werden kann, den Hinderungsgrund bereits bei Vertragsabschluss in Betracht zu ziehen oder aber den Hinderungsgrund oder seine Folgen zu vermeiden oder zu überwinden (Höhere Gewalt sind unabwendbare Ereignisse, das sind Naturkatastrophen, Erdbeben, Überschwemmungen, Unwetter, Vulkanausbrüche, Niederer Zufall, Aufruhr, Blockade, Brand, Bürgerkrieg, Embargo, Geiselnahmen, Krieg, Revolution, Sabotage, [Streiks, sofern diese bei einem Dritten stattfinden,] Terrorismus, Verkehrsunfälle, Pandemien / Epidemien, Produktionsstörungen). Beruht die Nichterfüllung auf der Nichterfüllung durch einen Dritten, dessen MERSEPACK sich zur Vertragserfüllung bedient, so ist sie von der Haftung nur befreit, d. h. muss nicht abnehmen, wenn sie nach Satz 1 befreit ist und der Dritte selbst ebenfalls nach S. 1 befreit wäre, sofern S. 1 auf ihn Anwendung finden würde. Die Befreiung gilt grundsätzlich für die Zeit, für die der Hinderungsgrund besteht. MERSEPACK ist in diesen Fällen verpflichtet, den Hinderungsgrund und seine Auswirkungen auf ihre Fähigkeit, zu erfüllen, dem Lieferanten mitzuteilen. Die Mitteilungsverpflichtung ist umgehend zu erfüllen seit Kenntnis von dem Hinderungsgrund. Eine Nichtbeachtung dieser Mitteilungsverpflichtung in angemessener Frist führt dazu, dass MERSEPACK für den aus dem Nichterhalt der Mitteilung entstehenden Schaden haftet. Die Haftungsbefreiungs-Mechanismen in dieser Klausel sind abschließend. Nationales Recht gilt nur ergänzend nachrangig, bei Widersprüchen geht dieser Vertrag vor.

10.2 Liegen die Voraussetzungen des vorbenannten Absatzes 10.1 vor, ist MERSEPACK von der Abnahmeverpflichtung im o. g. Sinne und von jeglichen Schadenersatzansprüchen befreit. Besteht die Möglichkeit, die Abnahme auf einen

späteren Zeitpunkt zu verlagern, und ist MERSEPACK das zumutbar, ist der Lieferant berechtigt, die Vertragsprodukte zu dem dann von MERSEPACK zu benennenden späteren Zeitpunkt anzuliefern und MERSEPACK verpflichtet, diese abzunehmen. Besteht diese Möglichkeit nachweislich nicht, ist MERSEPACK autorisiert, das Vertragsverhältnis schadensfrei ganz oder teilweise aufzukündigen. Den Nachweis führt MERSEPACK.

11. Mitteilungspflichten des Lieferanten, Vorzeitige Vertragsbeendigung bei Zahlungseinstellung, Insolvenz

11.1 Jeder kraft Gesetzes eintretende Vertragsübergang und/oder jede Änderung der Firma, Sitzverlegung und Änderung der Beteiligungsverhältnisse von mehr als 50 % beim Lieferanten hat der Lieferant MERSEPACK unverzüglich in Textform mitzuteilen.

11.2 Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein oder wird die Zwangsvollstreckung in sein Vermögen betrieben und nicht innerhalb von einer Frist von drei Wochen eingestellt oder wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder liegen Wechsel- oder Scheckproteste gegen den Lieferanten vor, so ist MERSEPACK berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise sanktionslos fristlos zu kündigen.

11.3 Im Falle der Vertragskündigung werden die bis dahin ausgeführten Lieferungen nur insoweit zu Vertragspreisen abgerechnet, als dass diese bestimmungsgemäß verwendet werden können. Der MERSEPACK entstehende Schaden wird bei der Abrechnung berücksichtigt.

12. Anwendbares Recht/Gerichtsstand/Erfüllungsort/Schlussbestimmungen

12.1 Zwischen den Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechtes (CISG) sind ausgeschlossen.

12.2 Gerichtsstand bei allen Streitigkeiten ist Hörstel. MERSEPACK ist weiter berechtigt, nach eigener Wahl den Lieferanten an dem Gericht seines Geschäftssitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsortes zu verklagen.

12.3 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen nach diesem Vertrag ist Hörstel.

12.4 Der Lieferant ist damit einverstanden, dass MERSEPACK zur Abwicklung des Geschäftes unternehmens- und personenbezogene Daten des Lieferanten und seiner Mitarbeiter speichern, bearbeiten und ggf. an Dritte übermitteln darf, sofern dieses im Rahmen der Abwicklung der Vertragsbearbeitung erforderlich ist und sorgt für die Einholung der entsprechenden Zustimmungen. Wir sichern die Einhaltung der Bestimmungen nach der DSGVO zu.

12.5 Sollten einzelne Teile dieser AEB rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt. Die ungültige Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.